

Wir unterstützen Sie!

Wir schlichten

Meinungsverschiedenheiten bei der Erstellung und Fortschreibung Ihres Kooperationsplans.

Wir helfen

beim gemeinsamen Finden von Lösungen.

Wir erstatten

auf Antrag die Fahrtkosten für die Fahrten zu den Schlichtungsgesprächen.

Wir sind vor Ort für Sie da!

**Eigenbetrieb Jobcenter des
Landkreises Vorpommern-Rügen**

Stralsund

Carl-Heydemann-Ring 98
18437 Stralsund

Bergen auf Rügen

Gingster Chaussee 5a
18528 Bergen auf Rügen

Ribnitz-Damgarten

Scheunenweg 10
18311 Ribnitz-Damgarten

Grimmen

Bahnhofstr. 12/13
18507 Grimmen

Schlichtungsperson

Antje Post
Telefon: 03831 - 357 3406
Fax: 03831 - 357 4446611
E-Mail: KJC-schlichtungsstelle@lk-vr.de

Schlichtungsverfahren



**Kommunale
Jobcenter -**

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen

Schlichtungsverfahren nach § 15a SGB II

Durch die Regelungen des Bürgergeld-Gesetzes wird der Kooperationsplan ab dem 01.07.2023 die formale Eingliederungsvereinbarung ersetzen. Wenn bei der Erarbeitung des Kooperationsplans Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann das neue Schlichtungsverfahren weiterhelfen.

Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für die Leistungsberechtigte bzw. den Leistungsberechtigten freiwillig.

Lehnt die bzw. der Leistungsberechtigte den Vorschlag der Beratungsfachkraft zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ab, so kommt das Schlichtungsverfahren nicht zustande.

Während des Schlichtungsverfahrens führt die Verletzung von (bereits bestehenden) Pflichten nach § 31 SGB II gemäß § 15a Abs. 3 SGB II nicht zu Leistungsminderungen.

Sollte kein Lösungsvorschlag gefunden werden, wird das Verfahren nach Ablauf von vier Wochen seit Beginn des Schlichtungsverfahrens beendet. Demzufolge kommt ein Kooperationsplan nicht zu Stande. Aufforderungen zu Mitwirkungshandlungen oder zum persönlichen Erscheinen erfolgen anschließend grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung (§ 15 Abs. 6 SGB II).

Welches Ziel verfolgt eine Schlichtung?

Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die Entwicklung eines gemeinsamen Lösungsvorschlags für die Erstellung oder Fortschreibung eines gemeinsamen Kooperationsplans. Damit sollen ein gemeinsames Verständnis zum Eingliederungsprozess sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe gefördert werden.

Wer kann an die Schlichtungsstelle herantreten?

Das Schlichtungsverfahren können die zuständigen Integrationsfachkraft, die leistungsberechtigten Person oder beide einberufen.

Was macht die Schlichtungsperson?

Im Schlichtungsverfahren hört die Schlichtungsperson beide Parteien an und versucht mit ihnen eine gemeinsame Lösung zu finden. Sie moderiert und strukturiert persönliche Gespräche innerhalb des Schlichtungsverfahrens, die ortsnah stattfinden werden. Die Verantwortung für das Schlichtungsverfahren liegt bei ihr.

Wann ist das Schlichtungsverfahren beendet?

Die Schlichtung wird beendet, wenn eine gemeinsame Lösung innerhalb von vier Wochen gefunden wurde. Die Verantwortung für die Lösungsfindung haben alle Beteiligten.

Wird der Schlichtungsvorschlag abgelehnt und wird keine Einigung erzielt, gilt ebenfalls das Schlichtungsverfahren als beendet.

Wer ist die Schlichtungsperson?

Antje Post war bislang nicht an der Betreuung der Leistungsberechtigten beteiligt und gehört keinem fallbearbeitenden Team an.



